

VERHALTENSREGELN IM NOTFALL bzw. BRANDFALL

Allgemeines Verhalten

1. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten
2. **Brennbare Abfälle** wie z.B. Öl- und lackgetränkte Putzlappen sind sofort zu entsorgen.
3. Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (nicht mehr als 20 Liter im gesamten Gebäude) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.a.) ist verboten.
4. Im Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass **die Fluchtwege** sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
5. In der Schule ist das **Rauchen** in allen Räumen verboten.
6. **Elektrogeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten. **Feuerstätten**, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur von Fachleuten installiert werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
7. **Lagern brennbarer Gegenstände** (z.B. Holz, Packmaterial, Papier, Bastelmaterial) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.
8. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Firmen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Sicherungen.
9. **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Brandschutzbeauftragte durchgeführt werden.
10. **Fluchtwege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
11. Der **Schließbereich** von Brandschutzabschnitten ist von Gegenständen aller Art frei zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
12. **Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke, Pflanzen usw.) noch von den vorgeschriebenen Plätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
13. Bei Arbeits- bzw. Dienstschluss müssen alle Schulräume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist - aus- geschaltet werden. **Gasventile** von nicht in Betrieb bleibenden Anlagen sind zu schließen.
14. In der Schule angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den bestehenden Brandschutzbestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

Verhalten im Brandfall

➤ Verhalten beim Brandausbruch

1. Ruhe bewahren
2. Immer beachten: ALARMIEREN der Feuerwehr, Räumungsalarm auslösen; RETTEN; LÖSCHEN
3. Türen der Brandräume schließen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Fenster im Stiegenhaus öffnen
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen
6. Aufzüge nicht benutzen
7. Bei Ertönen des **Räumungsalarmes** (Sirene Feuermelder) sofort das Gebäude verlassen.

Falls dies nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- Sich den Löschkraften bemerkbar machen

➤ Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
3. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
 - a) Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
 - b) leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
 - c) bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen
 - d) für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

➤ Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der Leiterin oder den Brandschutzbeauftragten bekannt geben
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

➤ Verantwortliche Personen

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die Mitglieder der Notfalleinsatzgruppe zuständig. Den Weisungen dieser beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.